



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/X/2021/0005	16.02.2021	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	26.02.2021	<input type="checkbox"/>
---	--------------	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 10 Absatz 2 Zweckverbandssatzung i. V. m. § 21 Absatz 1 AöR-Satzung. Die personelle Besetzung ist den Ziffern 1-37 der Anlage zu dieser Drucksache zu entnehmen.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Der Verwaltungsrat ist das zentrale Organ der VRR AöR.
2. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21 Absätze 1 und 2 der Satzung der VRR AöR:

§ 21 Absatz 1

Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern.

a) *Er setzt sich wie folgt zusammen:*

1. *Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r,*

2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder.

b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Vorstandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.

c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder:
Jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel. Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Absatz 2

4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.

Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.

Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.

3. Die vom Zweckverband VRR zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 21 Absatz 1 Buchst. b AöR-satzung), die nicht zwingend dem Unternehmensbeirat angehören müssen, werden gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Zweckverbandssatzung bestimmt. Danach wählt die Verbandsversammlung die in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.

4. Für die Wahl ist gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. b Satz 2 AöR-Satzung die Verteilung der Mandate in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR auf die Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ausschlaggebend.

Die Fraktionen haben der Geschäftsstelle fristgemäß die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Fraktion angezeigt. Aufgrund dieser Anzeigen wird die Sitzverteilung im Verwaltungsrat ermittelt.

Die Mandatsverteilung in der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Anzeigen der Fraktionen sieht wie folgt aus:

- CDU-Fraktion 36 Sitze in der VV
- SPD-Fraktion 24 Sitze in der VV
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 13 Sitze in der VV

Daraus ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW folgende Sitzverteilung im Verwaltungsrat der VRR AöR:

- CDU-Fraktion hat Anspruch auf 18 Sitze im Verwaltungsrat
- SPD-Fraktion hat Anspruch auf 12 Sitze im Verwaltungsrat
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Anspruch auf 7 Sitze im Verwaltungsrat